



PMU Brückenschlag Forschung Forschungsförderung Nürnberg- Salzburg

R-42-PMU-Brueckenschlag

In Geltung seit 15.06.2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Paracelsus Medizinischen Privatuniversität mit PMU abgekürzt.

Inhalt

1. Zweck und Ziel	2
2. Freigabe	2
3. Antragsberechtigung	2
4. Anforderungen	3
5. Antragstellung und Antragskriterien	4
6. Begutachtung und Entscheidung	5
7. Berichtswesen und Publikation	6
8. Kontakt	6
9. Appendix 1: Geschäftsordnung Begutachtungsgremium	6
10. Änderungsvermerk	8

1. Zweck und Ziel

Ziel des PMU – Brückenschlag Forschung ist die Stärkung bzw. der Ausbau der standortübergreifenden Forschungsk Kooperationen zwischen Forschenden an den PMU-Standorten Salzburg und Nürnberg. Primär sollen mithilfe des Brückenschlags Kooperationen zwischen den Partnerkliniken und Partnerinstitutionen an beiden PMU-Standorten gefördert werden. Daneben ist aber auch eine Förderung von Forschungskonsortien zwischen verschiedenen Kliniken und Institutionen der beiden PMU-Standorte möglich.

2. Freigabe

Diese Richtlinie wurde vollinhaltlich freigegeben durch

Rektor*in, Assoz.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Annemarie
Weißbacher, DPhil, MSc

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt zu dem jeweils jährlich stattfindenden Call sind ausschließlich Mitarbeiter*innen:

- der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung sowie 100%ige Tochtergesellschaften der PMU am Standort Salzburg,
- dem assoziierten Klinikum Nürnberg und der PMU am Standort Nürnberg,
- dem assoziierten Universitätsklinikum Salzburg sowie
- der Universitätsinstitutionen¹ der PMU am Standort Salzburg iSd. Universitätsinstitutionen-Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung².

¹ Forschungsinstitute und Forschungsprogramme

² Welche Personen als Mitarbeiter*innen von Universitätsinstitutionen gelten, die nicht den Rechtsträgerinnen der PMU in Salzburg oder assoziierten Kliniken und Universitätskliniken unterstellt sind, steht im jeweiligen Gründungsvertrag

Alle Antragsteller*innen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie zum Zeitpunkt der Entscheidung in einem Arbeitsverhältnis zu den in Punkt V. 1.-4. genannten Arbeitgeber*innen stehen.

Direkte und indirekte Interessenskonflikte sind von den Antragsteller*innen im Antrag offenzulegen. Jedenfalls als Interessenskonflikt anzusehen sind mögliche Auswirkungen der Förderentscheidung auf eigene wirtschaftliche oder anderweitige persönliche Interessen der Antragsteller*innen, deren Ehe- oder Lebenspartner*innen, Familienangehörigen oder im selben Haushalt lebenden Personen. Weitere Umstände, die einen Interessenskonflikt begründen können, sind eine entgeltliche oder unentgeltliche Zusammenarbeit von Antragsteller*innen mit projektinvolvierten Unternehmen oder gewinnorientierten Einrichtungen, welche die Förderentscheidung finanzielle oder persönliche Auswirkungen haben könnte, auch außerhalb des gegenständlichen Projektes. Alle Zahlungen, welche die Antragsteller*innen oder die sonstigen in Satz 2 genannten Personen von Dritten (auch von nicht gewinnorientierten Einrichtungen) im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projektvorhaben bereits erhalten oder zugesagt bekommen haben, sind bei Antragstellung offenzulegen, ebenso allfällige Immaterialgüterrechte der Antragsteller*innen oder anderer projektinvolvierter Personen und Einrichtungen, die im weiten Sinne projektrelevant sind. Alle später, insbesondere bei laufendem Vergabeverfahren oder nach Zusage einer Förderung durch den PMU – Brückenschlag Forschung eintretende finanzielle Zusagen oder Zahlungen Dritter an die Antragsteller*innen oder die in Satz 2 genannten Personen sind umgehend nach deren Eintreten offenzulegen.

4. Anforderungen

Gefördert werden konsortiale Forschungsprojekte, an denen mindestens 2 Antragsteller*innen aus mindestens 2 Universitätsinstitutionen/Universitätskliniken beteiligt sind. Jeweils mindestens 1 Antragsteller*in muss dabei am Standort Nürnberg, mindestens 1 am Standort Salzburg angestellt sein.

Ein*e Antragsteller*in aus der Gruppe zählt als führende*r verantwortliche*r Principal Investigator (Lead-PI). Diese Person ist gegenüber dem PMU – Brückenschlag Forschung Vertragspartner*in. Zusätzlich wird auch eine Person des anderen Standorts Vertragspartner*in, um eine verantwortliche Person pro Standort ansprechen zu können.

Ein Forschungsprojekt hat eine Laufzeit von bis zu 12 Monaten, eine kostenneutrale Verlängerung um maximal 6 Monate ist auf Antrag möglich. Dieser Antrag kann formlos, spätestens 8 Wochen vor Ablauf der Projektlaufzeit im FMS in Nürnberg und FM in Salzburg über die gemeinsame Mail-Adresse brueckenschlag@pmu.ac.at gestellt werden.

Die maximale Bewilligungssumme beträgt EUR 25.000 pro Projekt.

Förderbar sind Personal- und Sachkosten, wobei bei Personalkosten auch die eigenen Personalkosten beantragt werden können. Inkludiert werden können indirekte Kosten bis zur Höhe von 5% der direkten förderbaren Kosten.

Die Förderung der Anschaffung von Geräten ist nicht möglich.

Beantragte anteilige Personalkosten haben sich am Standort Salzburg an den jeweils gültigen FWF-Sätzen³, beantragte anteilige Personalkosten am Standort Nürnberg haben sich an den jeweils gültigen Personalmittelsätzen der DFG auszurichten⁴.

Der budgetäre Anteil an der Forschung soll möglichst äquivalent standortverteilt sein. Abweichungen sind möglich, wenn es der Forschungsinhalt erfordert. Dies ist im Antrag entsprechend darzustellen.

Pro Jahr stehen pro Standort insgesamt EUR 50.000 zur Verfügung.

³ <https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/personalkostensaetze>

⁴ https://www.dfg.de/formulare/60_12/

5. Antragstellung und Antragskriterien

Alle Anträge sind online⁵ über Jotform unter Verwendung des dort zur Verfügung gestellten Antragsformulars einzureichen. Das Antragsportal ist immer geöffnet, eingegangene Anträge werden automatisch dem nächsten Call zugewiesen.

Das Callende ist jeweils am angegebenen Tag um 23.59 Uhr.

Zunächst wird eine formale Prüfung der Anträge vorgenommen. Unvollständige Anträge werden an die Antragsteller*innen retourniert. Festgestellte Mängel können einmalig von der*dem Antragsteller*in innerhalb einer gesetzten Frist behoben werden.

Es wird ein Call pro Kalenderjahr durchgeführt, der immer zum 15. April endet. Im Jahr 2026 endet der Call einmalig abweichend am 15.10.2026.

Forschungsintegrität: Die Forschung soll bei der Bewertung der Ergebnisse nicht durch wirtschaftliche, politische, ideelle oder persönliche Interessen beeinflussen werden. Insbesondere dürfen bei der Publikation von Forschungsdaten und -materialien und der damit verbundenen Forschungsergebnisse diese nicht ohne ausdrückliche und angemessene Begründung verändert oder weggelassen werden. Die Quellen von übernommenen Daten müssen stets überprüfbar sein und die verwendeten und gesammelten Forschungsdaten und -materialien so genau und klar wie möglich beschrieben werden. Die Bestimmungen der Richtlinie R-01-Sicherung der Guten Wissenschaftlichen Praxis sind stets einzuhalten⁶.

Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI): Der Einsatz von KI-gestützten Tools zur Unterstützung bei der Erstellung von Förderanträgen ist zulässig. Die Antragstellenden sind verpflichtet, eine allfällige Nutzung in geeigneter Weise transparent zu machen. Ungeachtet dessen liegt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Originalität der im Antrag enthaltenen Inhalte ausschließlich bei den Antragstellenden.

Gender and diversity equality in science: die Gleichstellung aller Geschlechter, insbesondere die Erhöhung des Frauenanteils im Bereich der Forschung, ist der PMU ein großes Anliegen. Dies fließt auch in die Beurteilung der Anträge ein. Weiterführende Informationen zu den „Genderdimensionen im Forschungskontext“ finden Sie auf der PMU- Homepage⁷.

Gender balance in the research team: es wird auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Teams, die an einem Projekt beteiligt sind, geachtet⁸.

Gender dimension: Forschungsfragestellungen müssen potenziell geschlechter- und genderrelevante Komponenten mitabdecken (biologisches Geschlecht und, falls relevant, auch das soziale Geschlecht). Geschlechterspezifische und geschlechterbezogene Aspekte können in jeder Phase der Projekte relevant sein und müssen daher in den entsprechenden Abschnitten des Antrags berücksichtigt und erläutert werden. Die Forschungsfragen und -ansätze im geplanten Projekt sind im Hinblick auf geschlechterspezifische und geschlechterbezogene Aspekte zu reflektieren, z.B. ob die Forschungsfrage oder der Ansatz geschlechterspezifische und geschlechterbezogene Verzerrungen in den Ergebnissen hervorrufen könnte. Auch im Bereich der Forschungsdaten ist auf eine Vertretung aller Geschlechter, sei es bei Patient*innen bzw. Proband*innen oder auch z.B. bei Versuchstieren, zu achten soweit dies wissenschaftlich möglich ist. Es muss erklärt werden, ob alle Geschlechter gleichermaßen von den Forschungsergebnissen profitieren oder ggf. warum nicht. Für den Fall, dass im Forschungsvorhaben

⁵ <https://www.pmu.ac.at/forschung-innovation/forschungsservices/unsere-foerderangebote/interne-foerdermoeglichkeiten/brueckenschlag>

⁶ <https://www.pmu.ac.at/forschung-innovation/forschungsservices/weitere-serviceleistungen/gute-wissenschaftliche-praxis>

⁷ <https://www.pmu.ac.at/ueber-die-pmu/universitaet/gender-equality-plan>

⁸ Sowohl nach Personen insgesamt als auch nach den Positionen, die innerhalb des Projekts bekleidet werden

keine geschlechterspezifische Dimension zu berücksichtigen ist, ist ebenfalls darüber eine Erklärung abzugeben.

Sofern möglich, sind geschlechter- und genderrelevante Aspekte bzw. das nicht-Vorliegen einer Genderrelevanz mit Literaturquellen zu belegen.

Alle Tierversuche, die im Rahmen von PMU – Brückenschlag Forschung geförderten Projekten durchgeführt werden, haben dem Standard der EU-Richtlinie zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (2010/63/EU) sowie den nationalen gesetzlichen Umsetzungsbestimmungen zu entsprechen. Im Besonderen sei hier auf die „Benutzungsordnung für die Tierhaltung der PMU Salzburg“ in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

Die PMU bekennt sich zum „3R Prinzip“ bei Tierversuchen und ist förderndes Mitglied der Gesellschaft zur Förderung von alternativen Biomodellen (The RepRefRed Society)⁹. Ziel ist es, Tierversuche so weit wie möglich zu ersetzen, so wenig Tiere wie möglich einzusetzen und das Tierwohl bei notwendigen Versuchen zu verbessern. Alle Anträge, in denen Tierversuche beantragt werden, haben auf diese Aspekte Bezug zu nehmen.

Arbeiten mit menschlichem Material und / oder Studien unter Einschluss von Patient*innen bzw. Proband*innen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Ethikkommission (bzw. in Ausnahmefällen einer anderen örtlich zuständigen Ethikkommission, z.B. das Institutionelle Reviewboard am Standort Nürnberg) durchgeführt werden.

Die Fördernehmer*innen haben die Einhaltung aller relevanten ethischen und tierversuchsrechtlichen Bestimmungen vor Projektbeginn sicherzustellen und während des laufenden Projektes regelmäßig selbst zu kontrollieren.

Am Universitätsklinikum Salzburg ist auch die Organisationsrichtlinie „Rahmenbedingungen für die Durchführung Klinischer Studien an den Salzburger Landeskliniken“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Am Klinikum Nürnberg ist die Geschäftsanweisung „Klinische Forschungsvorhaben – Studienverträge – Förderprojekte“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

6. Begutachtung und Entscheidung

Die Begutachtung erfolgt durch Scoring von drei Mitgliedern des Begutachtungsgremiums unter ausschließlicher Verwendung des PMU Scoring Templates. Im Rahmen der Begutachtung ist der Einsatz von KI-gestützten Tools nicht zulässig. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Anforderungen an Vertraulichkeit und Datenschutz der eingereichten Anträge. Jedes Projekt muss jeweils von Mitgliedern beider Standorte begutachtet werden. Die Reihung berücksichtigt Originalität, Aktualität, Innovation und Erfolgsaussichten.

Die Förderwürdigkeit der Anträge ergibt sich in erster Linie aus der Höhe der Punkte beim quantitativen Gutachten des PMU Scoring Templates (die „Scientific Quality“ muss dabei im Durchschnitt mit mindestens 3,5 von 5 Punkten bewertet worden sein). Die in den Scorings abgegebenen qualitativen Kommentare können die Reihenfolge der Förderwürdigkeit ändern, dies ist in der Sitzung des Begutachtungsgremiums entsprechend schlüssig zu dokumentieren.

Die Bearbeitungsdauer der eingegangenen Anträge beträgt bis zu 16 Wochen ab jeweiligem Callende.

Alle Antragsteller*innen werden von der Entscheidung schriftlich verständigt. Im Falle einer positiven Entscheidung ist die*der Antragstellende außerdem verpflichtet, ihr*sein Projekt innerhalb von 8 Wochen nach Aussendung des positiven Bescheids im FMS in Nürnberg anzumelden. Wird das Projekt nicht

⁹ <https://www.reprefred.eu/DE>

rechtzeitig angemeldet, verfällt die Förderung. Ist die Anmeldung erfolgt, wird eine Fördervereinbarung ausgestellt. Insbesondere Auszahlungs- und andere Modalitäten werden in dieser festgelegt. Die Entscheidung kann auch bedingt ausgesprochen werden, die Antragsteller*innen werden in diesem Fall informiert und die Fördervereinbarung wird erst nach Erfüllung der Auflagen ausgestellt.

Die Mitglieder*innen des Begutachtungsgremiums können, wenn dies die Begutachtung empfiehlt, auch von der beantragten Summe abweichen und, wenn dies dienlich scheint und das Projekt in seiner Gesamtheit durchführbar bleibt, einzelne Budgetkosten kürzen. Über diese Kürzung sind die Antragsteller*innen vor der Errichtung der Fördervereinbarung zu informieren und ihnen ist eine Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Auf Basis dieser Stellungnahme wird durch das Begutachtungsgremium im Umlauf dann der endgültige Beschluss über die Höhe der Förderung getroffen.

Eine Wiedereinreichung abgelehnter Projekte ist einmalig möglich. Dies ist im Antrag entsprechend kenntlich zu machen und es ist auf die Kritikpunkte der ersten Einreichung explizit einzugehen.

Es besteht kein wie immer gearteter Rechtsanspruch auf Förderung durch PMU – Brückenschlag Forschung. Anfechtungen gegen Entscheidungen des Begutachtungsgremiums sind ausgeschlossen. Wird eine Förderung oder Teilförderung eines Projekts durch andere Fördergeber*innen nicht der PMU offengelegt, behält sich die PMU das Recht vor, bereits zur Verfügung oder in Aussicht gestellte Projektmittel zurückzufordern.

7. Berichtswesen und Publikation

Die Antragsteller*innen verpflichten sich bei Förderung des Antrages, innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der Förderperiode einen detaillierten Schlussbericht einzureichen. Dieser besteht aus einer Beschreibung des Projekts, den Arbeitsschritten sowie den wesentlichen Ergebnissen und aus einer Abrechnung der verbrauchten Fördermittel (detaillierter Mittelverwendungsnachweis).

Für eine allfällige Präsentation der Resultate im Rahmen einer Veranstaltung der PMU ergeht eine gesonderte Einladung.

Des Weiteren verpflichten sich die Antragsteller*innen, in allen Publikationen, die aus dem geförderten Projekt resultieren, die PMU einschließlich der vergebenen Projektnummer als Förderin des Forschungsvorhabens zu erwähnen und digitale Kopien aller Publikationen an das Forschungsmanagement (FM) in Salzburg und die Abteilung Forschungsmanagement und Services (FMS) in Nürnberg zu übermitteln über brueckenschlag@pmu.ac.at. Neue Förderanträge, zu denen die Resultate des betreffenden Antrages beigetragen haben, sind ebenfalls den obengenannten Stellen zu melden.

8. Kontakt

Das FMS der PMU Nürnberg und der Forschungsservice des FM sind die zentralen Anlaufstellen im Zusammenhang mit der Antragstellung und Programmdurchführung und gemeinsam unter brueckenschlag@pmu.ac.at zu erreichen.

9. Appendix 1: Geschäftsordnung Begutachtungsgremium

1. Das Begutachtungsgremium besteht aus 6 Mitgliedern. Jeweils 3 Personen werden vom Standort Nürnberg gestellt und jeweils 3 vom Standort Salzburg. Eventuelle Interessenskonflikte (Befangenheit) sind von den betreffenden Gremiumsmitgliedern dem FMS und FM vor Beginn der Begutachtung offenzulegen. Befangene Mitglieder müssen bei der Behandlung der Anträge, bei denen sie befangen sind, den (virtuellen) Raum verlassen und dürfen auch bei der Entscheidung über

diese Anträge nicht mitabstimmen. Über jeden Antrag muss von insgesamt 3 Mitgliedern beider Standorte entschieden werden.

2. Die Funktionsperiode der Gremiumsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Mitglieder werden durch die*den Dekan*in für Forschung aus dem Professorenkollegium der PMU Nürnberg (für die drei Mitglieder aus Nürnberg) sowie durch die*den Vizerektor*in für Forschung aus dem Vergabeboard des PMU Research and Innovation Fund (PMU-RIF) oder des Research and Innovation Boards (RIB) (für die drei Mitglieder aus Salzburg) entsandt. Eine Wiederbestellung ist möglich, nach spätestens 6 Jahren durchgehender Mitgliedschaft scheiden die Mitglieder aus dem Gremium aus. Davon unberührt bleibt eine allfällige abermalige Berufung in das Begutachtungsgremium zu einem späteren Zeitpunkt.
3. Die Konstituierung des Begutachtungsgremiums erfolgt durch die*den Rektor*in. Diese*r legt im Bestellungsschreiben an die Mitglieder das Datum fest, mit dem das Gremium konstituiert ist.
4. Die Mitglieder haben die ihnen im Rahmen der beantragten Projekte zur Kenntnis gelangenden Informationen vertraulich zu behandeln.
5. Ein Forschungsreferent des FMS oder des FM beruft die Sitzungen ein und übernimmt den Vorsitz, hat aber selbst kein Stimmrecht. Sitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt, spätestens 10 Wochen nach Call-Ende. Die Tagesordnung wird bis längstens eine Woche vor einem Sitzungstermin versandt, alle Mitglieder können Tagesordnungspunkte bis einen Tag vor der Sitzung einbringen.
6. In den Sitzungen ist das Begutachtungsgremium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sollte das Begutachtungsgremium zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit im Vergabemeeting nicht beschlussfähig sein, ist die Sitzung zu vertagen.
7. Alle Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle Mitglieder im Gremium haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der*die Vorsitzende des Gremiums das Dirimierungsrecht.
8. Die Entscheidungen des Begutachtungsgremiums werden den Antragsteller*innen durch FMS und FM übermittelt. Die Leitung des FM Salzburg bzw. eine vertretungsbefugte Person der PMU unterzeichnet in Folge auch in Vertretung der Rektorin*des Rektors die Fördervereinbarungen mit den erfolgreichen Antragsteller*innen.
9. Das Sitzungsprotokoll wird von einer*einem Mitarbeiter*in des FMS oder des FM verfasst und an alle Gremiumsmitglieder versandt. Das Protokoll enthält in kurzen Worten das Ergebnis der behandelten TOP. Das Protokoll im Umlaufbeschluss durch das Begutachtungsgremium verabschiedet und kann binnen 4 Wochen nach Versand beeinsprucht werden.
10. Das Begutachtungsgremium ist auf Dauer angelegt und endet gleichzeitig mit der Beendigung desselben.
11. In offener Funktionsperiode kann der*die Rektor*in das Begutachtungsgremium auflösen oder den Vorsitz des Begutachtungsgremiums mit der Auflösung beauftragen. Die Auflösung erfolgt am Ende einer regulären Sitzung oder bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen jederzeit schriftlich durch den*die Rektor*in.

10. Änderungsvermerk

Datum	Rev.Nr	Änderungsbeschreibung
15.06.2022	00	Beschluss durch den Rektor
08.05.2023	01	Ergänzungen durch Research and Innovation Board Salzburg
05.05.2026	02	Regelung zur Beantragung eigener Personalkosten neu aufgenommen. Bestimmungen zum Einsatz von KI ergänzt (Zulässigkeit bei Antragstellung, Unzulässigkeit bei Begutachtung). Begutachtung: Mindestbewertung der „Scientific Quality“ angehoben; qualitative Kommentare aus den Scorings können die Reihung der Förderwürdigkeit verändern.